#### II. STRASSENVERKEHR

### CIRCULATION ROUTIÈRE

# 42. Urteil des Kassationshofes vom 8. Juni 1951 i. S. Stüdli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

- 1. Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP. Verweisungen auf Rechtsschriften des kantonalen Verfahrens sind nicht zulässig (Erw. 1).
- 2. Art. 18 Vo. über die Strassensignalisation. Bedeutung des gelben Zwischensignals (Erw. 2).
- 3. Art. 125 StGB, fahrlässige Körperverletzung. Rechtserheblicher Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg (Erw. 3).
- Art. 273 al. 1 litt. b PPF. Il n'est pas admissible de se référer à des mémoires déposés dans la procédure cantonale (consid. 1).
- Art. 18 OSR. Signification du signal jaune intermédiaire (consid. 2).
- 3. Art. 125 CP. Rapport de causalité entre l'acte et le résultat (consid. 3).
- 1. Art. 273 cp. 1 lett. b PPF. Non si può rimandare alle memorie presentate nella procedura cantonale (consid. 1).
- 2. Art. 18 dell'ordinanza 17 ottobre 1932 concernente la segnalazione stradale. Significato del segnale intermedio giallo (consid. 2).
- 3. Art. 125 CP. Lesioni colpose. Nesso di causalità tra l'atto e il risultato (consid. 3).
- A. An der Kreuzung der Thurgauer- und der Geiselweidstrasse in Winterthur steht eine Lichtsignalanlage, die normalerweise die Durchfahrt auf der Thurgauerstrasse durch ein grünes Licht offen lässt und auf der Geiselweidstrasse durch ein rotes Licht sperrt. Auf letzterer Strasse ist 30,6 m vor der Kreuzung eine Gummischwelle angebracht. Wird sie überfahren, so leuchtet nach etwa 4,2 Sekunden auf der Geiselweidstrasse das grüne und gleichzeitig auf der Thurgauerstrasse rotes Licht auf. Während der 4,2 Sekunden leuchtet auf der Thurgauerstrasse neben dem grünen ein gelbes Zwischensignal. Ebenso war noch am 1. August 1948 auf der Geiselweidstrasse in der Zeit vom Überfahren der Gummischwelle bis zum Aufleuchten des grünen Lichtes neben dem roten

ein gelbes Zwischensignal zu sehen; seither ist es ausgeschaltet worden.

- Am 1. August 1948 führte Hans Stüdli, von Nordwesten kommend, auf der Geiselweidstrasse ein Personenautomobil gegen die Kreuzung. Er fuhr bei rotem und gelbem Signallicht in diese ein. Das gleiche tat der Motorradfahrer Fritz Egger von Nordosten her auf der Thurgauerstrasse bei grünem und gelbem Signallicht. Die beiden Fahrzeuge stiessen in der Kreuzung zusammen. Egger und sein Mitfahrer Tschirren wurden schwer verletzt.
- B. Das Bezirksgericht Winterthur verurteilte Stüdli am 7. Oktober 1949 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) sowie wegen Übertretung der Art. 18 Abs. 1 MFG, 76 Abs. 5 MFV und 18 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 17. Oktober 1932/23. November 1934 zu einer Busse von Fr. 300.—.

Auf Berufung des Verurteilten und der Geschädigten erklärte das Obergericht des Kantons Zürich am 20. Oktober 1950 die Übertretungen als verjährt. Es sprach Stüdli der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig und bestätigte die Busse von Fr. 300.—.

C. — Gegen dieses Urteil erhob Stüdli kantonale und eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde.

Die kantonale Beschwerde wurde vom Kassationsgericht des Kantons Zürich am 18. April 1951, soweit es darauf eintrat, abgewiesen.

Mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Stüdli, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an das Obergericht zurückzuweisen.

## Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Soweit die Beschwerdebegründung auf Rechtsschriften des kantonalen Verfahrens verweist, ist darauf nicht einzutreten; in der Beschwerdeschrift an den Kas-

sationshof selber ist kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP; BGE 74 IV 59; 76 IV 69).

2. — Der Führer eines Motorfahrzeuges hat die Weisungen und Anordnungen der Verkehrspolizei zu befolgen (Art. 18 Abs. 1 MFG). Die Handzeichen der Verkehrspolizei können durch Signaleinrichtungen ersetzt werden (Art. 76 Abs. 5 MFV). Wird der Verkehr durch Lichtsignale geregelt, so bedeutet rotes Licht Fahrverbot, grünes Licht dagegen freie Fahrt (Art. 18 Abs. 1 Verordnung vom 17. Oktober 1932 über die Strassensignalisation). Als allfälliges Zwischensignal ist gelbes Licht zu verwenden (Art. 18 Abs. 2 Vo. über die Strassensignalisation).

Was dieses Zwischensignal bedeutet, sagt die Verordnung nicht. Es liegt jedoch auf der Hand, dass es nur den Sinn haben kann, den Strassenbenützer auf den bevorstehenden Signalwechsel von Rot zu Grün oder von Grün zu Rot aufmerksam zu machen, damit er sich zur Fahrt bereit machen kann, wenn er auf Grün wartet, beziehungsweise die Fahrt verlangsamen und rechtzeitig anhalten kann, wenn er sich bei grünem Licht der Kreuzung nähert, aber noch zu weit entfernt ist, um diese vor dem Aufleuchten des roten Lichtes befahren zu können. Über diesen Sinn kann insbesondere dann kein Zweifel herrschen, wenn das gelbe Licht nicht allein, sondern stets entweder mit dem roten oder mit dem grünen zusammen leuchtet. Solange das rote neben dem gelben fortbesteht, dauert nach der klaren Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 der Vo. über die Strassensignalisation das Fahrverbot an, denn Rot bedeutet Fahrverbot, und das grüne Licht, das erst die Fahrt freigibt, leuchtet noch nicht. Wenn anderseits das grüne Licht neben dem gelben fortbesteht, so ist die Fahrt zwar noch frei, denn erst das rote verbietet sie, aber der Führer muss darauf gefasst sein, dass das rote aufleuchte, und hat sich deshalb vorzusehen, dass er nicht mehr auf der Kreuzung ist, sobald das zutrifft.

Dieser Sinn des gelben Zwischensignals ist jedem mit dem Strassenverkehr einigermassen vertrauten Kinde geläufig und wird auch von gewissenhaften Motorfahrzeugführern nicht verkannt. Unfälle an so signalisierten Kreuzungen sind nur möglich, wenn ein Führer das gelbe Licht dem grünen gleichsetzt, wozu ihn der Wortlaut des Art. 18 unmöglich verleiten kann. Dass in Winterthur das gelbe Licht als Zwischensignal von Rot zu Grün nicht mehr verwendet wird, ist nicht auf Unklarheit der Vorschriften zurückzuführen, sondern darauf, dass auch den schlecht gewillten Führern klar gemacht werden will, dass sie vor dem Aufleuchten des grünen Lichtes die Kreuzung nicht befahren dürfen. Sollte in Zürich, wie der Beschwerdeführer behauptet, die Einfahrt in die Kreuzung bei Übergang von Rot zu Grün geduldet werden, wenn erst das gelbe, noch nicht das grüne Signal leuchtet, so wäre das ein Missbrauch, der am Sinn der Verordnung nichts zu ändern vermöchte und vom Bundesgerichte nicht geschützt werden könnte. Daran ändert auch der Ruf nach «flüssigem Verkehr» nichts. Der Verkehr wird um nichts flüssiger, wenn gleichzeitig von vier Seiten Fahrzeuge bei gelbem Licht in die Kreuzung einfahren. Geradezu trölerisch ist der Versuch des Beschwerdeführers, für sich die freie Fahrt bei rotem und gelbem Licht in Anspruch zu nehmen, sie dagegen dem Motorradfahrer Egger bei grünem und gelbem Licht abzusprechen.

3. — Nach der verbindlichen Feststellung des Obergerichts ist der Beschwerdeführer bei gelbem Licht in die Kreuzung eingefahren. Damit hat er die zitierten Vorschriften verletzt, und zwar gleichgültig, ob er schon beim Beginn oder erst am Ende des gelben Lichtes eingefahren ist.

Damit hat er eine Ursache des Zusammenstosses gesetzt. Hätte er pflichtgemäss bis zum Aufleuchten des grünen Lichtes gewartet, so wäre er mit dem Motorradfahrer nicht zusammengestossen. Er selber bestreitet den Kausalzusammenhang an sich nicht, sondern nur seine Rechtserheblichkeit, indem er geltend macht, es sei nicht vorauszusehen gewesen, dass von der andern Seite ein Fahrzeug mit stark übersetzter Geschwindigkeit noch in den letzten Sekundenbruchteilen in die Kreuzung einfahren und sich infolgedessen beim Signalwechsel auf Rot noch darin befinden werde. Allein wie das Obergericht zutreffend ausführt, wird der rechtserhebliche Kausalzusammenhang dadurch, dass auch noch ein anderer schuldhaft zum Erfolg beiträgt, nicht unterbrochen. Voraussetzung ist nur, dass schon das Verhalten des Beschuldigten allein nach dem normalen Lauf der Dinge geeignet war, den Erfolg herbeizuführen (BGE 73 IV 232). Das aber liegt bei der Missachtung eines Signals, das gerade dazu bestimmt ist, Zusammenstösse von Fahrzeugen in der Kreuzung zu verhüten, auf der Hand.

# Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

- 43. Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1951 i. S. Engeler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen.
- Art. 57 MFV ist auch anwendbar, wenn der auf schweizerischen Strassen verkehrende Führer den Alkohol im Auslande getrunken hat. Begriff der Präsenzzeit.
- L'art. 57 RA s'applique aussi lorsque les boissons alcooliques ont été consommées à l'étranger. Notion des heures de présence.
- L'art. 57 RLA è applicabile anche quando il conducente dell'autoveicolo, che circola su strade svizzere, ha abusato di bevande alcooliche all'estero. Nozione delle ore di presenza.
- A. Taxihalter Rudolf Engeler in St. Gallen führte am 29. Mai 1950 mit seinem vollbesetzten achtplätzigen Personenwagen eine Fahrt von St. Gallen über Walzenhausen und St. Margrethen nach Bregenz aus. In Lochau bei Bre-

genz nahmen Führer und Reisegesellschaft das Mittagessen ein. Engeler trank bei dieser Gelegenheit Wein. Auf dem Heimweg kehrte er etwa um 16 Uhr in Dornbirn mit seinen Fahrgästen nochmals ein und trank wiederum Wein. Dann fuhr er wieder in die Schweiz ein, um über Heerbrugg-Altstätten-Stoss am gleichen Abend nach St. Gallen zurück zu gelangen. Etwa um 18.20 Uhr überholte er auf der Strecke Marbach-Lüchingen eine Radfahrerin. Dabei geriet er etwas über die Mitte der Strasse und streifte einen aus entgegengesetzter Richtung kommenden Personenwagen. Die Blutprobe ergab, dass er zur Zeit des Unfalles etwas über 1,09 °/00 Alkohol im Blute gehabt hatte, also angetrunken gewesen war.

B. — Das Bezirksamt Oberrheintal verurteilte Engeler am 20. Juli 1950 in Anwendung der Art. 57 MFV und 59 Abs. 1 MFG zu fünf Tagen Haft und Fr. 60.— Busse. Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob es bedingt auf.

Die Gerichtskommission Oberrheintal wies den Rekurs des Verurteilten am 5. September 1950 ab und bestätigte den Strafentscheid.

C. — Engeler führt Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit dem Antrage, das Urteil der Gerichtskommission sei aufzuheben und die Akten seien zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Er macht geltend, Art. 57 MFV sei nicht anwendbar, weil er den Alkohol ausschliesslich im Auslande genossen habe. Die Übertretung, wenn eine solche überhaupt vorliege, sei im Auslande begangen und abgeschlossen worden und könne in der Schweiz nicht verfolgt und bestraft werden, weil die Voraussetzungen des Art. 6 StGB nicht zuträfen. Zudem erfülle der Alkoholgenuss des Beschwerdeführers den Tatbestand des Art. 57 MFV nicht, weil er nicht während der Arbeits- und Präsenzzeit, sondern während zweier Fahrtpausen stattgefunden habe. Diese seien nicht Arbeits- und Präsenzzeit im Sinne des Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1933 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.